

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Band: 47 (1942-1943)
Heft: 16

Artikel: "Ich hab' die Heimat lieb!" [Teil 10]
Autor: Brack, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Ehepaar Dubois — scheuen keinen Gang, keine schlaflosen Nächte in ungeheizten Zügen, um zu helfen, wo Hilfe not tut. »

Viel wäre zu melden über die zahlreichen Kantinen in Schulen, Waisenhäusern, Lagern, in denen monatlich zurzeit mehr als 18 700 Kinder gepflegt werden. Über das Patenschaftswesen, das heute wieder im Mittelpunkt der Werbetätigkeit steht. Warten doch 1500 Kinder, von den Delegationen des Roten Kreuzes sorgfältig ausgewählt und empfohlen, auf einen Schweizergötti. Ist es genug, wenn der Kanton Zürich 126 Schulpatenschaften, der Kanton Bern deren 350 aufweist? Könnte da, angesichts der etwa zehnfachen Zahl von Schulklassen, nicht ein mehreres getan werden? Die aufgestellten Familienbudgets beweisen, daß der monatliche Patenbeitrag von 300 f. Fr. oft ein Fünftel, manchmal sogar ein Drittel des Einkommens ausmacht. Daß viele Familien ohne ihn nicht mehr durchkämen. Die Tagespresse und das Wochenblatt « Das Rote Kreuz » orientieren eingehend über den Segen dieser Einrichtung. Mein Artikel ist ohnehin lang genug geworden. Aber wenn die Schweizerfreunde in Frankreich mitten aus sorgender Geschäftigkeit heraus sich Zeit nehmen zu ausgiebigen Rechenschaftsberichten, sollten wir sie nicht wenigstens behutsam lesen und davon weitergeben, was die Mitarbeiter, was die immer wieder gebefreudigen Schulkinder interessiert? Wir, die wir in österlichen Feiertagen unter blühenden Apfelbäumen uns des Lebens freuen? H. Stucki.

«Ich hab' die Heimat lieb!» *H. Brack, Frauenfeld*

(Beispiele aus dem « staatsbürgerlichen Unterricht » an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht

Beim Zivilstandsbeamten schwirrten uns immer wieder die Wörter um die Ohren: *Zivilgesetz*, *Ziviltrauung*, *Zivilstand*, *Zivilrichter*, und wir hörten verschiedene Beamte sagen: « Im *Zivilgesetz* steht . . . laut *Zivilgesetz* . . . ich muß im *Zivilgesetz* nachschauen. » Was bedeutet eigentlich das Wort *Zivil*, und womit befaßt sich das *Zivilgesetz*?

In unsern frühern Besprechungen haben wir ein wenig etwas vernommen vom Verhältnis des Bürgers zum Staat oder des Staates zum Bürger. Zum Beispiel betreffen die Steuergesetze das Verhältnis des Bürgers zum Staat. Der Soldat leistet den Militärdienst dem Staat, der Bürger, der sein Stimmrecht ausübt, tut das für den Staat. Beim *Zivilrecht* betreten wir ein ganz anderes Gebiet. Es befaßt sich mit dem Verhältnis der Bürger untereinander. Wie haben sie sich als Familienglieder, als Nachbarn, als Mieter und Vermieter, als Käufer und Verkäufer usw. gegenseitig zu verhalten? Wohin würde es führen, wenn diese Beziehungen der Willkür preisgegeben wären? Stellt euch nur die vielen Fragen vor, die ohne solche Rechtssätze auftauchen würden: Muß in der Ehe die Frau dem Manne gehorchen oder der Mann der Frau? Dürfen die Eltern nach Belieben mit den Kindern verfahren und die Kinder den Eltern gegenüber tun, was sie wollen? Und wenn Eheleute sich nicht mehr verstehen, dürfen sie mir nichts dir nichts auseinanderlaufen? Stirbt jemand ohne Verfügung, wer soll dann erben und wie soll geteilt werden? Darf der Käufer einen Kauf, der ihn reut, einfach rückgängig machen? Wem sollen die Früchte eines Baumes gehören, die auf nachbarlichen Boden fallen. Darf der Nachbar

sein neues Haus bauen, so hoch er will? Diese Fragen könnten ins Unendliche vermehrt werden. Sie alle lassen sich aus dem Zivilgesetz und Obligationenrecht beantworten, das im Streitfall für den Richter maßgebend ist und dann gilt. Es umfaßt das Leben des Menschen von seiner Geburt an bis nach dem Tode.

Schaut euch das Buch einmal rasch an! Ihr seht die Teile, in die es zerfällt: Das Personen-, das Familien-, das Erb-, das Sachrecht und das Obligationenrecht. Am leichtesten verständlich ist für euch wohl das Familienrecht. Wie ist es doch um das Wohl der Familie besorgt, wenn es z. B. fordert: «Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand. — Die Ehefrau steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge um die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt. Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.» Ihr seht, ungehorsame Kinder vergehen sich schon gegen das Gesetz.

Da es auf keinem Gebiet soviel Streit gibt wie beim Erben, hat das Erbrecht genaue Bestimmungen aufgestellt für den Fall, daß der Verstorbene keine Verfügungen getroffen hat. Doch ist es wohl erlaubt, zu diesen Gesetzen etwas zu sagen und bis zu einem gewissen Grad frei über sein Gut zu bestimmen. Das geschieht durch ein Testament, bei dessen Abfassung allerhand Vorschriften zu erfüllen sind, die die Unanfechtbarkeit des Testamentes sichern.

Im Sachenrecht handelt es sich hauptsächlich um unbewegliches Vermögen, d. h. um den Besitz von Liegenschaften, Wald und Wasser.

Der wichtigste Teil der Gesetzessammlung ist das Obligationen- oder Vertragsrecht; es ist so wichtig, daß es lange vor dem Zivilgesetz eidgenössisch, d. h. für alle Kantone bindend gemacht wurde; denn wir bedürfen seiner im tagtäglichen Leben bei Kauf und Verkauf, Tausch, Miete, Pacht u. dgl. Wenn ein Schweizer mit dem andern handelt, sagt es ihm, welche Verpflichtungen aus dem Vertrag für ihn erwachsen. Wie sehr es auch uns Frauen not täte, diese Gesetze zu kennen, und wieviel Schaden, Verdruß und Streit wir durch eine bessere Kenntnis vermeiden könnten, will ich euch an einigen Beispielen zeigen:

Frau M. verkaufte einer Bekannten verschiedene Möbel, die diese nach einem Monat unter Barbezahlung abholen wollte. Inzwischen veräußerte die Besitzerin die Sachen aus Gewinnsucht anderweitig, worauf die Bekannte Klage erhob, welche vom Gericht geschützt wurde. Die der Frau M. auferlegten Gerichtskosten und die Entschädigungssumme überstiegen dann um ein Beträchtliches den durch Vertragsbruch erzielten Mehrgewinn. Sie hatte nicht gewußt oder nicht bedacht, daß auch eine mündliche Abmachung über Kauf und Verkauf laut Obligationenrecht ein Vertrag ist, der nicht gebrochen werden darf. Kauf und Verkauf müssen auf gegenseitiges Vertrauen gegründet sein. Das verlangt nicht nur der innere Anstand, sondern sogar das Gesetz. Im Vertragsrecht gilt das Vertrauensprinzip. Davon wissen sehr viele Frauen nichts, bis sie es zu ihrem Schaden erfahren. Ebenso wenig sind sie sich oft dessen voll bewußt, daß ein schriftliches Versprechen, z. B. die Unterschrift unter eine Bestellung u. dgl., bindend ist. Eine Braut hat ihre Aussteuer aus einem Abzahlungsgeschäft bezogen und hat ihre Unterschrift unter die unten auf der ersten Seite ganz

klein gedruckten Worte gesetzt : « Der Käufer erklärt sich mit den auf der Rückseite stehenden Bedingungen einverstanden. » Sie las aber leider diese Bedingungen erst, als das Geschäft von den jungen Eheleuten wegen Nichtzahlen einer Rate die Möbel zurückverlangte. Merke : Man prüfe genau, was man unterschreibe, oder mit andern Worten : Lappi, tue d'Auge uf ! Wer z. B. beim Abschließen von Heftliversicherungen versäumt, die auf der hintern innern Umschlagseite abgedruckten Bedingungen zu lesen, kann die Enttäuschung erleben, daß gerade sein Versicherungsfall durch eine Klausel von der Zahlung ausgenommen ist.

Eine Ladenbesitzerin bestellt bei einem Vertreter Wolle nach Nummern; es wird viel geredet, und zuletzt wird die Bestellung in verzwickten kaufmännischen Bezeichnungen aufgesetzt. Zu ihrem Schrecken erhält sie eine viel größere Sendung. Wie wollte sie dem Richter beweisen, daß sie *mündlich* ein viel kleineres Quantum vereinbart hatte ! Sie hatte unterschrieben und mußte zahlen.

Eine Arbeiterfrau hatte sich von einem redengewandten Reisenden so kurz vor dem Mittagessen zum Ankauf eines Staubsaugers überreden lassen. Erst nachher wurde ihr bewußt, daß der Kauf ihr Budget überstieg und zudem für ihre kleine Wohnung ohne Teppiche ganz unnütz war. « Was würde nun erst der Mann dazu sagen ? » Glücklicherweise konnte der Arbeitersekretär die Firma zum Rückgängigmachen des Kaufes veranlassen.

Fr. S. unterließ es, ihr Testament mit Ort und Datum zu versehen. Deswegen war es ungültig. Ungültig war auch das Testament von Herrn M., weil es einen aufgedruckten Briefkopf hatte und nicht von A bis Z von Hand geschrieben war, wie es das Zivilgesetz verlangt.

Es ist uns Frauen natürlich nicht möglich, auch nur den kleinsten Teil dieser vielen Gesetze im Gedächtnis zu haben. Wenn wir nur wissen, daß sie bestehen und daß wir uns an sie halten müssen. Dann werden wir uns ganz von selber in wichtigen Fällen an die richtigen Personen um Rat und Auskunft wenden. Um euch das ans Herz zu legen, habe ich das Zivilgesetzbuch mit euch besprochen. Ihr solltet aber auch eine Ahnung davon bekommen, was für eine Riesenarbeit dazu nötig war, es zu schaffen, und was für ein scharfer Verstand, was für ein unbeirrbares Rechtsgefühl, was für eine hohe Auffassung von Pflicht und Recht hinter dieser Arbeit steht. Sie ist das Werk von Eugen Huber, dessen Geburtshaus ihr in Stammheim sehen könnt. Das nächste Mal sollt ihr über das Entstehen der Gesetzessammlung noch etwas mehr erfahren. Zum Schluß aber muß ich euch doch noch das hübsche Erlebnis erzählen, das ein mir bekannter Schweizer Ingenieur vor Jahren in einem abgelegenen Dörfchen hinten in der Türkei hatte. In der ärmlichen Herberge traf er ein paar unheimlich aussehende Gesellen, so daß er vor dem Schlafengehn seine Pistole bereitlegte. Wie die aber erfuhren, daß sie einen Schweizer vor sich hatten, begrüßten sie ihn mit stürmischer Freude; denn er komme ja aus dem Land, aus dem die Türkei ihr neues Zivilgesetz geholt hätte, und sie erwiesen ihm alle erdenklichen Gefälligkeiten, eben unserm Zivilgesetz zu Ehren. (Forts. folgt.)

Schweizer Freizeit-Wegleitung Nr. 14 : *Hanna Brack* : Was machen Mädchen in ihrer Freizeit ? Das ausgezeichnete, vielseitige Einzelheft, das wie die bereits erschienenen wertvollen Wegleitungen zum Preise von Fr. 1 durch Pro Juventute, Stampfenbachstraße 12, Zürich, jederzeit bezogen werden kann, stellt eine reiche Sammlung von Beschäftigungsmöglichkeiten dar, die aus dem Leben geschöpft, bereits da und dort in die Tat umgesetzt sind. Das Heft kann nur empfohlen werden.